

Sonderverfahren nach Artikel 16 und 17 der Bauproduktenrichtlinie

Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Vom 6. März 1996

Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 19 vom 24. April 1996

Bauprodukte werden künftig innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) auf der Grundlage europäischer "technischer Spezifikationen" in Verkehr gebracht, frei gehandelt und verwendet. So sieht es die Richtlinie 89/106/EWG (Bauproduktenrichtlinie - BPR) des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. EG Nr. L 40 S. 12) vor.

Diese Richtlinie ist in Deutschland

- durch das Bauproduktengesetz (BauPG) vom 10. August 1992 (BGBl. I S. 1495), geändert durch Artikel 59 des EWR-Ausführungsgesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), und
- für Bauprodukte im Anwendungsbereich der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 1. Juni 1994 (GVBl. I S. 126) durch § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 7 sowie § 28 Abs. 2 und 3 BbgBO

in nationales Recht umgesetzt.

Unter europäischen "technischen Spezifikationen" werden im Rahmen der BPR und des BauPG verstanden:

- harmonisierte Normen (dies sind amtlich bekannt gemachte europäische Normen, die von den europäischen Normungsinstituten CEN/CENELEC auf Grund von Mandaten der EG-Kommission gemäß Artikel 7 Abs. 1 BPR erstellt wurden);
- europäische technische Zulassungen (dies sind von Mitgliedsinstituten der europäischen Organisation für technische Zulassungen EOTA gemäß Artikel 8 bis 11 BPR erteilte technische Zulassungen);
- anerkannte nationale Normen (dies sind amtlich bekannt gemachte nationale Normen, deren Eignung als Grundlage für die CE-Kennzeichnung nach dem Verfahren gemäß Artikel 4 Abs. 3 und Artikel 5 Abs. 2 BPR festgestellt worden ist und die somit harmonisierten Normen gleichgestellt sind).

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass europäische "technische Spezifikationen" für Bauprodukte noch nicht vorliegen. Bislang bestehende - z. B. als DIN EN veröffentlichte europäische Normen - sind keine harmonisierten Normen im Sinne der BPR.

Für die Zeit, in der solche europäischen "technischen Spezifikationen" noch nicht vorliegen, sieht die BPR vor, dass die jeweiligen nationalen Bestimmungen für Bauprodukte in jedem Mitgliedstaat weiter gelten, dass jedoch diesbezügliche Prüfungen und Überwachungen auch in einem anderen Mitgliedstaat, in dem ein Hersteller von Bauprodukten ansässig ist, durchgeführt werden können, wenn hierzu eine vom Mitgliedstaat des Herstellers für diesen Zweck anerkannte Stelle eingeschaltet wurde. Ein entsprechendes "Sonderverfahren" ist in Artikel 16 und 17 BPR festgelegt. Danach betrachtet der Bestimmungsmitgliedstaat auf Antrag im Einzelfall die Produkte, die bei den im Mitgliedstaat des Herstellers durchgeführten Versuchen und Überwachungen durch eine zugelassene Stelle für ordnungsgemäß befunden sind, als konform mit den geltenden nationalen Vorschriften, wenn diese Versuche und Überwachungen nach den im Bestimmungsmitgliedstaat geltenden oder gleichwertig anerkannten Verfahren durchgeführt worden sind. Dies gilt auch für die sonstigen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR.

Bezogen auf Deutschland ist zwischen folgenden Fällen zu unterscheiden:

Fall 1:

Ein **in Deutschland hergestelltes Produkt** soll in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR (Bestimmungsmitgliedstaat) in Verkehr gebracht werden; die in dem anderen Staat gegebenenfalls vorgeschriebenen Prüfungen, Überwachungen und Bescheinigungen sollen von einer deutschen Stelle durchgeführt bzw. erteilt werden, die hierfür zugelassen ist.

Fall 2:

Ein **in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR (Exportstaat) hergestelltes Produkt** soll in Deutschland in Verkehr gebracht werden; die in Deutschland vorgeschriebenen Prüfungen, Überwachungen und Bescheinigungen sollen im Exportstaat von einem ausländischen Antragsteller (ausländische Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle) durchgeführt bzw. erteilt werden, die der Exportstaat hierfür zugelassen hat.

Für beide Fälle haben Vertreter von Bund und Ländern Verfahrensregelungen erarbeitet. In diesem Verfahren wird für das Land Brandenburg nach § 28 Abs. 3 BbgBO das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) als zuständige Stelle tätig.

Anmerkung:

- - Die aktuelle Fassung der Verfahrensregelungen ist in den Mitteilungen des DIBt 6/1993 unter der Überschrift "Sonderverfahren nach Artikel 16 und 17 der Bauproduktenrichtlinie (BPR) - Anwendungsmodalitäten in der Bundesrepublik Deutschland" veröffentlicht.
- - Die Mitteilungen des DIBt erscheinen bei "Ernst und Sohn, Verlag für Architektur und technische Wissenschaften GmbH, Mühlenstraße 33-34, 13187 Berlin".
- Die Anschrift des DIBt lautet "Deutsches Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30, 10829 Berlin".